



Gemeinde Aurachtal

Niederschrift

über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Aurachtal
am Mittwoch, 06. Mai 2026
im Sitzungssaal des VGem-Gebäudes

GR AUR/2026-2032/001

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19:30 Uhr

Anwesenheitsliste

Anwesend waren:

Stimmberechtigt: Erster Bürgermeister

Heller, Jan

Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Andree, Silvio

Becker, Jörg

Fell, Yvonne

Dr. Fuchs, Thomas

Haller, Martina

Jordan, Frank

Jordan, Peter

Jung, Markus

Kreß, Martin

Kreß, Anja

Scherzer, Lisa

Schnappauf, Richard

Schuh, Thomas

Stadie, Armin

Zollhöfer, André

Zorn, Jürgen

Schriftführerin

Urbanski, Nicole

Sonstige Teilnehmer

Zuhörer: 20

Pressevertreter

Fehlend:

Öffentliche Tagesordnung

1. Vereidigung des ersten Bürgermeisters
2. Vereidigung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder
3. Vertretung des ersten Bürgermeisters
 - 3.1. Entscheidung über die Zahl der weiteren Bürgermeister
 - 3.2. Wahl des zweiten Bürgermeisters/der zweiten Bürgermeisterin
 - 3.3. Wahl des dritten Bürgermeisters/der dritten Bürgermeisterin
 - 3.4. Vereidigung der gewählten weiteren Bürgermeister/Bürgermeisterinnen
4. Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
5. Erlass der Geschäftsordnung
6. Bestellung und Besetzung der Ausschüsse, Benennung der Ausschussvorsitzenden sowie Bildung von Arbeitskreisen
7. Bestellung der Vertreter der Gemeinde Aurachtal in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal
8. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
9. Genehmigung der letzten öffentlichen Sitzungsniederschrift
10. Tagesordnungsergänzungen, Mitteilungen des ersten Bürgermeisters und Anfragen

Der Vorsitzende erklärt die anberaumte Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht worden sind.

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO beschlussfähig ist. Einwände gegen die Tagesordnung werden von Seiten der Gemeinderatsmitglieder nicht erhoben.

TOP 1.	Vereidigung des ersten Bürgermeisters
---------------	--

Sachvortrag:

Zu Beginn der Sitzung ist der erste Bürgermeister zu vereidigen. Die Eidesleistung entfällt nur dann, wenn der erste Bürgermeister in seinem Amt bestätigt oder ein weiterer Bürgermeister zum ersten Bürgermeister gewählt wurde (vgl. Art. 27 Abs. 4 KWBG).

Nach Art. 27 KWBG hat der neugewählte Bürgermeister den Diensteid nach § 38 Abs. 1 BeamStG spätestens zu Beginn der ersten Sitzung, die der Gemeinderat nach Beginn der Amtszeit des Beamten abhält, zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Der Diensteid wird vom ältesten anwesenden Gemeinderatsmitglied Herrn Dr. Thomas Fuchs abgenommen.

Der erste Bürgermeister Jan Heller hat den Diensteid geleistet.

TOP 2.	Vereidigung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder
---------------	---

Sachvortrag:

Nach Art. 31 Abs. 4 GO sind die neugewählten Gemeinderatsmitglieder Andree Silvio, Haller Martina, Jung Markus, Kreß Martin und Zorn Jürgen sowie in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung in feierlicher Form zu vereidigen.

Die Eidesleistung entfällt für die Gemeinderatsmitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Gemeinderatsmitglied der gleichen Gemeinde gewählt worden sind.

Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Erklärt ein Gemeinderatsmitglied, dass es aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat es an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Den Eid nimmt der erste Bürgermeister ab.

Dieser wird im Anschluss nacheinander von den neu gewählten Gemeinderatsmitgliedern Andree Silvio, Haller Martina, Jung Markus, Kreß Martin und Zorn Jürgen geleistet.

TOP 3.	Vertretung des ersten Bürgermeisters
---------------	---

TOP 3.1.	Entscheidung über die Zahl der weiteren Bürgermeister
-----------------	--

Sachvortrag:

Nach Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO hat der Gemeinderat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit einen oder zwei weitere Bürgermeister (zweiter bzw. dritter Bürgermeister) zu wählen. Außerdem kann gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO festgelegt werden, ob noch weitere Stellvertreter bestimmt werden.

Die Entscheidung ist durch Beschluss zu treffen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass für die Dauer der Legislaturperiode 2026 – 2032 zwei weitere Bürgermeister (zweiter und dritter Bürgermeister) gewählt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	17

TOP 3.2.	Wahl des zweiten Bürgermeisters/der zweiten Bürgermeisterin
-----------------	--

Sachvortrag:

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit einen oder zwei weitere Bürgermeister. Weitere Bürgermeister sind Ehrenbeamte der Gemeinde (ehrenamtliche weitere Bürgermeister), wenn nicht der Gemeinderat durch Satzung bestimmt, dass sie Beamte auf Zeit sein sollen (berufsmäßige weitere Bürgermeister).

Zum weiteren Bürgermeister sind die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder wählbar, welche die Voraussetzungen für die Wahl zum ersten Bürgermeister erfüllen. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung (Art. 51 Abs. 3 GO), jedoch in öffentlicher Sitzung (Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GO).

Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Zur Durchführung der Wahl beschließt der Gemeinderat, dass Frau Urbanski die Aufgaben der Wahlleitung übernehmen soll.

Auf entsprechende Nachfrage schlägt GRM Stadie für die BGA GRM P. Jordan für das Amt des zweiten Bürgermeisters vor.

Seitens der ÜWB wird von GRM Zollhöfer kein eigener Kandidat vorgeschlagen. Es wurde mit einer Kandidatur von GRM P. Jordan gerechnet; der Vorschlag wird unterstützt.

Die Gemeinderatsmitglieder sind bei ihrer Wahl nicht an Vorschläge für die Wahl der weiteren Bürgermeister gebunden.

An die Mitglieder des Gemeinderates werden Stimmzettel verteilt (auf den Stimmzettel sind die Namen aller wählbaren Gemeinderatsmitglieder zum Ankreuzen aufgeführt).

Die Mitglieder des Gemeinderats kennzeichnen sodann einzeln unter Wahrung des Wahlheimnisses in Wahlkabinen die vorbereiteten Stimmzettel.

Nach Beendigung der Stimmabgabe hat die Wahlleiterin folgendes festgestellt:

1. Bei der Wahl waren 17 Mitglieder des Gemeinderates anwesend.
-

2. 17 Mitglieder des Gemeinderates haben ihren Stimmzettel abgegeben.

3. Die Zählung der ungeöffneten Stimmzettel hat ergeben, dass die Zahl der Stimmzettel mit der Zahl der Personen, die abgestimmt haben, übereinstimmt.

Die Wahlleiterin öffnet die Stimmzettel einzeln und liest sofort nach der Öffnung den Inhalt jedes Stimmzettels vor. Nach Abschluss der Wahlhandlung wird folgendes Ergebnis festgestellt.

- | | |
|----------------------------------|----------------|
| 1. Abgegebene Stimmzettel | 17 Stimmzettel |
| 2. hiervon ungültige Stimmzettel | 0 Stimmzettel |
| 3. hiervon gültige Stimmzettel | 17 Stimmzettel |

Von den gültigen Stimmzetteln entfallen auf

GRM P. Jordan	17 Stimmzettel
---------------	----------------

Nachdem festgestellt wird, dass GRM P. Jordan gemäß Art. 51 Abs. 3 Satz 3 GO zum zweiten Bürgermeister gewählt ist, weil er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, nimmt der Betreffende auf entsprechende Frage des Vorsitzenden die Wahl an.

TOP 3.3.	Wahl des dritten Bürgermeisters/der dritten Bürgermeisterin
-----------------	--

Sachvortrag:

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit einen oder zwei weitere Bürgermeister. Weitere Bürgermeister sind Ehrenbeamte der Gemeinde (ehrenamtliche weitere Bürgermeister), wenn nicht der Gemeinderat durch Satzung bestimmt, dass sie Beamte auf Zeit sein sollen (berufsmäßige weitere Bürgermeister).

Zum weiteren Bürgermeister sind die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder wählbar, welche die Voraussetzungen für die Wahl zum ersten Bürgermeister erfüllen. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung (Art. 51 Abs. 3 GO), jedoch in öffentlicher Sitzung (Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GO).

Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Zur Durchführung der Wahl beschließt der Gemeinderat, dass Frau Urbanski die Aufgaben der Wahlleitung übernehmen soll.

GRM Becker erklärt als stellvertretender Fraktionssprecher der BGA, dass vorgeschlagen werde, das Amt an die ÜWB zu übergeben. Er betont, dass die Zusammenarbeit mit dem Ersten und Zweiten Bürgermeister gut funktionieren müsse. Seitens der BGA wird GRM Schuh für das Amt vorgeschlagen.

Auch die ÜWB schlägt GRM Schuh für das Amt vor.

Die Gemeinderatsmitglieder sind bei ihrer Wahl nicht an Vorschläge für die Wahl der weiteren Bürgermeister gebunden.

An die Mitglieder des Gemeinderates werden Stimmzettel verteilt (auf den Stimmzetteln sind die Namen aller wählbaren Gemeinderatsmitglieder zum Ankreuzen aufgeführt).

Die Mitglieder des Gemeinderats kennzeichnen sodann einzeln unter Wahrung des Wahlheimnisses in Wahlkabinen die vorbereiteten Stimmzettel.

Nach Beendigung der Stimmabgabe hat die Wahlleiterin folgendes festgestellt:

1. Bei der Wahl waren 17 Mitglieder des Gemeinderates anwesend.
2. 17 Mitglieder des Gemeinderates haben ihren Stimmzettel abgegeben.
3. Die Zählung der ungeöffneten Stimmzettel hat ergeben, dass die Zahl der Stimmzettel mit der Zahl der Personen, die abgestimmt haben, übereinstimmt.

Die Wahlleiterin öffnet die Stimmzettel einzeln und liest sofort nach der Öffnung den Inhalt jedes Stimmzettels vor. Nach Abschluss der Wahlhandlung wird folgendes Ergebnis festgestellt.

- | | |
|----------------------------------|----------------|
| 1. Abgegebene Stimmzettel | 17 Stimmzettel |
| 2. hiervon ungültige Stimmzettel | 0 Stimmzettel |
| 3. hiervon gültige Stimmzettel | 17 Stimmzettel |

Von den gültigen Stimmzetteln entfallen auf:

GRM Schuh	17 Stimmzettel
-----------	----------------

Nachdem festgestellt wird, dass GRM Schuh gemäß Art. 51 Abs. 3 Satz 3 GO zum dritten Bürgermeister gewählt ist, weil er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, nimmt der Betreffende auf entsprechende Frage des Vorsitzenden die Wahl an.

Erster Bürgermeister Heller freut sich auf die Zusammenarbeit und betont, dass Zusammenhalt sowie die Einigkeit des gesamten Gremiums von großer Bedeutung seien. Diese Grundhaltung solle stets beachtet werden.

TOP 3.4.

Vereidigung der gewählten weiteren Bürgermeister/Bürgermeisterinnen

Sachvortrag:

Vereidigung des gewählten zweiten Bürgermeisters:

Die Eidesformel ist Art. 27 Abs.1 KWBG zu entnehmen. Der Diensteid kann ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden; möglich ist auch, anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis einer Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung einer Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten (Art. 27 Abs. 2 KWBG).

Den Eid nimmt der erste Bürgermeister Jan Heller ab.

Als zweiter Bürgermeister wird GRM P. Jordan vereidigt.

Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Vereidigung des gewählten dritten Bürgermeisters:

Die Eidesformel ist Art. 27 Abs.1 KWBG zu entnehmen. Der Diensteid kann ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden; möglich ist auch, anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis einer Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung einer Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten (Art. 27 Abs. 2 KWBG).

Den Eid nimmt der erste Bürgermeister Jan Heller ab.

Als dritter Bürgermeister wird GRM Schuh vereidigt.

Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

TOP 4.	Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
---------------	---

Sachvortrag:

Die Satzung enthält Regelungen zur Rechtsstellung des Bürgermeisters sowie der weiteren Bürgermeister, zur Entschädigung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder und ggf. auch die Festlegung der Ausschüsse und ihrer Funktionen. Die letztgenannten Regelungen sind in der Satzung nicht erforderlich, wenn die Bestellung der Ausschüsse in der Geschäftsordnung entsprechend geregelt wird. Für die kommende Amtsperiode ist von dieser Möglichkeit erstmal Gebrauch gemacht worden.

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts basiert auf dem Muster des Bayerischen Gemeindetages. In der mit der Ladung herausgegebenen Satzung sind die blau hinterlegten Passagen Neuerungen gegenüber der Geschäftsordnung 2020.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der vorliegenden Fassung:

**Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts**

Die Gemeinde Aurachtal erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende Satzung:

**§ 1
Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem ersten Bürgermeister (§ 3) und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung;

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 40,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalls. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je volle Stunde. ⁴Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitgliedern lebenden

a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder

c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 Euro für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. ⁵Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 3

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 4

Weitere Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 5

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 11.05.2020 außer Kraft.

Aurachtal, den 07.05.2026

JAN HELLER
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	17

TOP 5.

Erlass der Geschäftsordnung

Sachvortrag:

Der Gemeinderat hat sich nach Art. 45 GO eine Geschäftsordnung zu geben. Hierzu lag ein Entwurf, basierend auf der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetages dem Gemeinderat vor. Ein zentrales Thema bei der Überarbeitung der Geschäftsordnungsmuster war erneut die Digitalisierung, insbesondere die nunmehr zur Verfügung stehenden Alternativen einer ausschließlich digitalen Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen sowie der Möglichkeit hybrider Gremiensitzungen. Daneben wurden weitere aktuell wichtige Anliegen, wie unter anderem eine angemessene Anhebung der Bewirtschaftungsmittel des ersten Bürgermeisters, Formulierungen zur Abgrenzung der Organzuständigkeiten in Bezug auf den sog. „Bauturbo“, eine mögliche Ergänzung zur Festsetzung eines Ordnungsgelds gegenüber der Sitzung erheblich störenden Gemeinderatsmitgliedern oder eine Klarstellung zum Umgang mit Kopien von Niederschriften der öffentlichen Sitzungen umgesetzt. Zwischenzeitliche Rechtsänderungen wurden ebenso berücksichtigt wie aktuelle Rechtsprechung.

Erstmals wurde die Bestellung der Ausschüsse in der Geschäftsordnung und nicht in der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts geregelt. Die Übernahme dieser Stellen ist in roter Schrift gekennzeichnet.

Die in der mit der Ladung übersandten Satzung blau hinterlegten Passagen stellen Neuerungen gegenüber der Geschäftsordnung 2020 dar.

Die Aufgabenbereiche des Bau- und Umweltausschusses wurden an die der Geschäftsordnung 2020 angepasst und ergänzt, sodass dieser dieselben Aufgaben wie bisher innehat (vgl. § 8 der Geschäftsordnung, *grün* hinterlegte Passagen). Außerdem wurden die Wertgrenzen für Vergaben aufgrund der Baukostensteigerungen von bisher 50.000,00 Euro auf 75.000,00 Euro erhöht.

Während das Geschäftsordnungsmuster 2020 für die Bewirtschaftung des ersten Bürgermeisters einen Betrag von 4 bis 5 Euro je Einwohner vorschlug, empfiehlt der Bay. Gemeindetag aufgrund der seitdem stattgefundenen Preissteigerungen eine moderate Anhebung der Bewirtschaftungsmittel. Das Geschäftsordnungsmuster 2026 enthält daher eine Richtgröße für die Höhe der Bewirtschaftungsbefugnis je nach Größe der Gemeinde zwischen 6 bis 8 Euro je Einwohner (Bruttobeträge). Es wird empfohlen, der begründeten Empfehlung zur Anhebung der Bewirtschaftungsmittel zu entsprechen. Die Erhöhung der Bewirtschaftungsmittel wurde auf Basis der Einwohnerzahl von 3.251 (Stand 01.04.2026) und der Annahme von 6,00 Euro ermittelt. Der sich daraus ergebende Betrag wurde „geglättet“ und auf die nächsten vollen Tausend Euro aufgerundet.

Der Gemeinderat hat noch die weitere Stellvertretung bei Verhinderung der ersten drei Bürgermeister zu entscheiden (vgl. § 16 der Geschäftsordnung). Die Stellvertretung kann entweder namentlich erfolgen oder wie bisher nach dem Lebensalter der restlichen Gemeinderatsmitglieder.

Des Weiteren hat er zu beschließen, bis zum wievielten Tag vor der Sitzung Anträge eingereicht werden können (vgl. § 24 der Geschäftsordnung). Die bisherige Regelung war am zehnten Tag vor der Sitzung.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Geschäftsordnung im vorliegenden Entwurf zu. Sie ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	17

TOP 6.	Bestellung und Besetzung der Ausschüsse, Benennung der Ausschussvorsitzenden sowie Bildung von Arbeitskreisen
---------------	--

Sachvortrag:

Seitens der ÜWB meldet sich GRM Zollhöfer als Fraktionssprecher. Die Stellvertretung übernimmt GRM Scherzer.

Seitens der BGA wird GRM Stadie als Fraktionssprecher benannt. Stellvertretender Fraktionssprecher ist GRM Becker.

Die Besetzung der in der Geschäftsordnung gebildeten Ausschüsse ist zu beschließen. Entsprechend dem in der Geschäftsordnung festgelegten Verfahren erfolgt die Ausschussbesetzung nach Hare/Niemeyer. Der Gemeinderat hat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen.

Gemäß Vertretungsregelung der Geschäftsordnung (§ 6 Abs. 2) werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion Stellvertreter in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt. Ein Ausschussmitglied darf jedoch nicht zugleich Stellvertreter eines anderen sein, weil es nicht zwei Sitze in einem Ausschuss einnehmen darf. Eine ohne namentliche Festlegung, in das Belieben der Fraktion bzw. Gruppierung gelegte Stellvertretung (sog. wilde Stellvertretung) wird für nicht zulässig gehalten (vgl. Bauer/Böhle/Ecker, GO, Art. 33, Rn. 9).

Der Gemeinderat nimmt folgende Bestellungen vor:

Finanzausschuss:

In den **Finanzausschuss** entsendet die BGA die Gemeinderatsmitglieder Jung und M. Kreß.

Die Vertretung übernehmen die Gemeinderatsmitglieder Becker, Stadie, Zorn, Schnappauf, Haller, P. Jordan, F. Jordan in dieser genannten Reihenfolge.

Der ÜWB stehen im Finanzausschuss ebenfalls zwei Ausschusssitze zu. Sie entsenden die Gemeinderatsmitglieder Andree und A. Kreß. Vertreten werden sie im Falle einer Verhinderung von den Gemeinderatsmitgliedern Schuh, Fell, Scherzer, Dr. Fuchs, Zollhöfer in dieser genannten Reihenfolge.

Bau- und Umweltausschuss:

Im **Bau- und Umweltausschuss** soll die BGA (3 Sitze) durch die Gemeinderatsmitglieder Stadie, F. Jordan und Becker vertreten werden.

Im Verhinderungsfall werden folgende Vertreter in dieser Reihenfolge namentlich bestellt:
Gemeinderatsmitglied Schnappauf, M. Kreß, Jung, P. Jordan, Zorn, Haller.

Hier stehen der ÜWB ebenfalls 3 Sitze zu. Entsendet werden die Gemeinderatsmitglieder Schuh, Zollhöfer und Scherzer. Die Vertreterreihenfolge lautet: Gemeinderatsmitglied Andree, A. Kreß, Fell, Dr. Fuchs.

In allen diesen Ausschüssen wird der erste Bürgermeister den Vorsitz führen.

Rechnungsprüfungsausschuss:

Gemäß Art. 103 Abs. 2 besteht dieses Vorrecht im Rechnungsprüfungsausschuss nicht, der Vorsitzende ist aus den Mitgliedern durch den Gemeinderat zu bestimmen.

Die BGA entsendet für den Rechnungsprüfungsausschuss (3 Sitze zustehend) die Gemeinderatsmitglieder M. Kreß, Haller, Zorn. Die Vertreterreihenfolge lautet wie folgt:
Gemeinderatsmitglied Jung, F. Jordan, Becker, Stadie, P. Jordan, Schnappauf.

Die verbliebenen zwei Sitze sind durch die ÜWB zu besetzen.

Gemeinderatsmitglied A. Kreß wird als Ausschussmitglied und zugleich als Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses vorgeschlagen. Ferner wird Gemeinderatsmitglied Fell bestellt und ist zugleich die Stellvertreterin der Vorsitzenden. Die Gemeinderatsmitglieder Andree, Dr. Fuchs, Schuh, Zollhöfer und Scherzer sind Vertreter in dieser genannten Reihenfolge.

In der neuen Amtsperiode sollen außerdem zwei Arbeitskreise gebildet werden.

Arbeitskreis „**Ortsgestaltung Falkendorf**“ sowie Arbeitskreis „**Feuerwehrhäuser**“.

Der Arbeitskreis „Ortsgestaltung Falkendorf“ wird folgendermaßen besetzt:

Erster Bürgermeister als Vorsitzenden.

Für die BGA: Zweiter Bürgermeister Jordan und Gemeinderatsmitglied Schnappauf.

Die Vertreterreihenfolge lautet: Gemeinderatsmitglied F. Jordan, Stadie, Haller, Jung, M. Kreß, Becker, Zorn.

Für die ÜWB: Gemeinderatsmitglieder Zollhöfer und Scherzer.

Die Vertreterreihenfolge lautet: Gemeinderatsmitglied Andree, Dritter Bürgermeister Schuh, Dr. Fuchs, A. Kreß, Fell.

Der Arbeitskreis „**Feuerwehrhäuser**“ wird folgendermaßen besetzt:

Erster Bürgermeister als Vorsitzenden.

Für die BGA: Gemeinderatsmitglieder Zorn und F. Jordan

Die Vertreterreihenfolge lautet: Gemeinderatsmitglied Schnappauf, Zweiter Bürgermeister Jordan, Stadie, Becker, M. Kreß, Haller, Jung.

Für die ÜWB: Dritter Bürgermeister Schuh und Gemeinderatsmitglied Andree.

Die Vertreterreihenfolge lautet: Gemeinderatsmitglied Scherzer, Zollhöfer, A. Kreß, Fell, Dr. Fuchs.

Die Mitglieder der Arbeitskreise erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung entsprechend § 3 Abs. 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt sodann über die vorstehende Ausschussbesetzung und Vertreterreihenfolge ab.

Der Gemeinderat beschließt die Bestellung, Besetzung und Entschädigung der Arbeitskreise in der vorstehenden Form.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	17

TOP 7.	Bestellung der Vertreter der Gemeinde Aurachtal in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal
---------------	--

Sachvortrag:

Die Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal wird gemäß Art. 6 Abs. 1 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) durch die Gemeinschaftsversammlung verwaltet, soweit nicht der Gemeinschaftsvorsitzende zuständig ist. Die Gemeinschaftsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Vertreter sind die ersten Bürgermeister und je ein Gemeinderatsmitglied; für jedes volle Tausend ihrer Einwohner entsenden die Mitgliedsgemeinden ein weiteres Gemeinderatsmitglied. Die ersten Bürgermeister werden im Fall der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

In dem Gremium ist die Gemeinde Aurachtal gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 2 VGemO durch den ersten Bürgermeister und vier Gemeinderatsmitglieder vertreten. Die vier übrigen Mitglieder sowie deren Stellvertreter sind zu bestimmen. Insoweit gilt Art. 33 Abs. 1 S. 2-5 GO analog. Dabei ist – als ob es sich um die Besetzung von Ausschusssitzen handeln würde – dem Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Gruppen Rechnung zu tragen. Entsprechend dem in der Geschäftsordnung festgelegten Verfahren erfolgt die Ausschussbesetzung nach Hare/Niemeyer. Die Pattsituation wird mit Rückgriff auf die Stimmenzahl aufgelöst.

Jeweils zwei Sitze stehen sowohl der **BGA** als auch der **ÜWB** zu.

Es wird angeregt für eine umfangreiche Festlegung der Reihenfolge der stellvertretenden Mitglieder der Gemeinde Aurachtal in der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal zu sorgen. Hinsichtlich der Stellvertreter (für die gekorenen Mitglieder) gelten dieselben Vorgaben, wie bereits unter TOP 6 erläutert.

Der Gemeinschaftsversammlung sollen für die **BGA** GRM Haller und GRM Jung angehören. Im Verhinderungsfall werden folgende Stellvertreter bestellt: GRM Schnappauf, Zorn, Becker, Stadie, F. Jordan, Zweiter Bürgermeister Jordan, M. Kreß. Es gilt die vorstehende Reihenfolge.

Die **ÜWB** bestellt GRM Dr. Fuchs und GRM Andree zum Mitglied der Gemeinschaftsversammlung. Im Verhinderungsfall werden folgende Stellvertreter bestellt: GRM Zollhöfer, Fell, Scherzer, A. Kreß, Dritter Bürgermeister Schuh. Es gilt die vorstehende Reihenfolge.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die vorstehende Bestellung der Vertreter der Gemeinde Aurachtal in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal einschließlich der dazugehörigen Vertreterreihenfolge.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	17

TOP 8.**Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse****Sachvortrag:**

Im Rahmen des An- und Umbaus des Gugelhauses (Königstraße 28) wurden diverse Gewerke für den Innenausbau vergeben:

Der Gemeinderat beschloss, die Estricharbeiten für die Bruttoangebotssumme von **13.310,15 €** an die Firma **PTG Systemböden GmbH** aus 91224 Pommelsbrunn zu vergeben.

Der Gemeinderat beschloss, die Putz- und Stuckarbeiten für die Bruttoangebotssumme von **247.163,00 €** an die Firma **Karl Schmidt GmbH** aus 91587 Adelshofen zu vergeben.

Der Gemeinderat vergab die Trockenbauarbeiten für die Bruttoangebotssumme von **28.085,19 €** an die Firma **Holz Bösl GmbH** aus 92289 Ursensollen.

Der Gemeinderat beschloss, die Natursteinarbeiten für die Bruttoangebotssumme von **41.791,81 €** an die Firma **Team Steinmetz GmbH** aus 90599 Dietenhofen zu vergeben.

Das Gewerk „Elektrotechnik“ wurde für die Bruttoangebotssumme von **230.774,56 €** an die Firma **Elektrotechnik Oliver Cantarella GmbH** aus 91074 Herzogenaurach vergeben.

Die Sanitärarbeiten wurden für die Bruttoangebotssumme von **93.781,65 €** an die Firma **Mandel Gebäudetechnik GmbH** aus 90763 Fürth vergeben.

Das Gewerk „Heizungstechnik“ wurde für die Bruttoangebotssumme von **132.635,98 €** an die Firma **Grötsch Energietechnik GmbH** aus 91217 Hersbruck vergeben.

TOP 9.**Genehmigung der letzten öffentlichen Sitzungsniederschrift****Beschluss:**

Auf entsprechende Nachfrage wird festgehalten, dass gegen den mit der Ladung ausgegebenen Entwurf der Sitzungsniederschrift vom 25.02.2026 keine Einwendungen erhoben werden, sodass die Genehmigung gemäß Art. 54 Abs. 2 GO erteilt ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	6
Anwesende Mitglieder:	17

TOP 10.	Tagesordnungsergänzungen, Mitteilungen des ersten Bürgermeisters und Anfragen
----------------	--

Es gibt keine Wortmeldungen.

Zum Abschluss des öffentlichen Teils wünscht der Erste Bürgermeister allen einen guten Start in die neue Amtsperiode. Er betont, dass man gemeinsam sein Bestes für die Gemeinde leisten werde, und freut sich auf eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Er schließt den öffentlichen Sitzungsteil und eröffnet die Bürgerfragestunde.

Ein Bürger erkundigt sich nach dem Zustand und dem Erhalt der gemeindlichen Straßen. Zudem fragt er nach, ob sich der Erste Bürgermeister bereits in das Brückenkataster einarbeiten konnte.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Themen Straßenunterhalt sowie Brücken im nächsten Haushalt behandelt werden sollen.

Nachdem keine weiteren Fragen vorliegen, wird die Bürgerfragestunde geschlossen. Anschließend wird eine zehnminütige Pause eingelegt.

Ende der Sitzung: 20:41 Uhr

Für die Richtigkeit:

v.g.u.

Jan Heller
Erster Bürgermeister

Nicole Urbanski
Schriftführung